

Schützenverein Sinningen

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Schützenverein Sinningen“.
Er hat seinen Sitz in Sinningen, Kreis Biberach/Riss.
Er ist beim Amtsgericht Biberach ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltungen, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend und durch Pflege der Leibesübungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e. V. sowie des Württembergischen Landessportbundes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Vorraussetzung für die Aufnahme ist, dass dem Antragsteller keine gesetzliche Beschränkungen auferlegt sind und er die Satzung des Vereins anerkennt.

Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen, welcher über die Mitgliedschaft entscheidet.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein.

Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Auflösung des Vereins,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss
- d) durch tot

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber erklärt werden und kann jederzeit erfolgen. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt nicht.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden:

- a) Vom Vorstand, wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.
- b) Von der Generalversammlung, wenn das Verhalten des Mitglieds die Interessen oder den Bestand des Vereins schädigt oder gefährdet.

Beim Ausschluss durch den Vorstand ist Berufung bei der folgenden Generalversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, bei den Beschlüssen und Wahlen mitzubestimmen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich aktiv daran zu beteiligen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Beiträge zu entrichten, die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen und die Förderung der Vereinsinteressen wahrzunehmen.

§ 6

Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird von der Generalsammlung festgesetzt. Er ist spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres fällig.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) Die Generalsammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden und Oberschützenmeister,
- b) Dem 2. Vorsitzenden und Schützenmeister,
- c) Dem Schatzmeister,
- d) Dem Schriftführer,
- e) Dem Jugendleiter,
- f) Den Beisitzern.

Auf je 20 volle Mitglieder wählt die Generalversammlung 1 Beisitzer. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die beiden Vorsitzenden zusammen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.

Der Schatzmeister hat die Vereinskasse und die Rechnungsbücher zu führen. Diese sind von 2 Rechnungsprüfern jährlich mindestens einmal zu prüfen.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Generalversammlung Protokoll und über das Vereinsgeschehen Bericht zu führen.

Dem Jugendleiter obliegt insbesondere die Förderung und Betreuung der Jungschützen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt.

§ 9

Die Generalversammlung

Eine Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung hat mindestens 1 Woche vorher durch öffentliche Bekanntgabe im Gemeindeblatt Kirchberg zu erfolgen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Vorstand nach Bedarf einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ -tel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Generalversammlung ist zur Beschlussfassung vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

- d) Entscheidung in ganz besonderen wichtigen Fragen, insbesondere Vermögensfragen.
- e) Änderung der Satzung
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen
- f) Auflösung des Vereins

Wünsche und Anträge zur Generalversammlung sind wenigstens 2 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Bei der Beschlussfassung, mit Ausnahme § 9 Abs. f, entscheidet, ebenso, wie im Vorstand, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen sind geheim.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Schriftführer im Vereinsprotokollbuch beurkundet.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Generalversammlung.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ -tel aller Mitglieder.

Die Auflösungsgeschäfte erledigt der Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Sinningen, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) vom 19. Januar 2003 beschlossene Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. Januar 1986 errichtete Satzung.

Sinningen, den 19. Januar 2003